

Rechtsprechungsübersicht aus dem Asylmagazin 12/2019, S. 423–425

Lea Hupke und Johanna Mantel

Aktuelle Entscheidungspraxis zum Kirchenasyl

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Dezember 2019. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das ASYLMAGAZIN erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst. Der Abonnement-Preis beträgt 62 € für regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

www.ariadne.de/engagiert/zeitschrift-asylmagazin/

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im ASYLMAGAZIN eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Nachrichten	389
Arbeitshilfen und Stellungnahmen	390
Buchbesprechung	391
Valentin Feneberg zu Poutros: Umkämpftes Asyl	391
Themenschwerpunkt: Geschlechtsspezifische Rechte im Asylverfahren – Teil II: Frauen	392
Lorin Bektaş, Tanja Kovačević, Susann Thiel: Die Situation geflüchteter Frauen im Asylverfahren	392
Susanne Giesler und Sonja Hoffmeister: Anerkennung frauenspezifischer Verfolgung	401
Ländermaterialien.	412
VG Dresden: Abschiebungsverbot bei drohenden Übergriffen durch »Colectivos« in Venezuela	415
Übersicht von Michael Ton zu aktuellen Entscheidungen zum Schutzstatus Asylsuchender aus Venezuela.	417
Asylrecht, internationaler Schutz und nationale Abschiebungsverbote.	420
Asylverfahrens- und -prozessrecht	421
VGH Baden-Württemberg: 30-tägige Ausreisefrist nach Unzulässigkeitsablehnung ist rechtswidrig	421
Übersicht von Lea Hupke und Johanna Mantel zur aktuellen Entscheidungspraxis zum Kirchenasyl	423
VG Berlin: Keine Verlängerung der Dublin-Überstellungsfrist trotz Abwesenheit	426
Aufenthaltsrecht.	427
Sozialrecht	428
EuGH: Kein Leistungsausschluss bei Asylsuchenden auch bei Gewalttätigkeit in der Unterkunft	428
LSG Niedersachsen-Bremen: Keine Kürzungen bei »Anerkannten« bei Unzumutbarkeit der Rückkehr	430
SG Landshut: Niedrigere Bedarfsstufe bei Alleinstehenden in Sammelunterkünften verfassungswidrig	432
SG Detmold: Leistungskürzung wegen fehlender Passvorlage unzulässig	433
Weitere Rechtsgebiete	435
OLG Frankfurt a.M.: Keine Ablehnung der Eintragung nach beurkundeter Vaterschaftsanerkennung.	435

Asylmagazin – Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert aktuelle Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration. Der Abonnement-Preis beträgt 62 € für neun Ausgaben im Jahr. Weitere Informationen und ein Bestellformular finden Sie bei www.asyl.net sowie bei www.ariadne.de/von-loeper-literaturverlag/zeitschriften/asylmagazin/.



Übersicht: Aktuelle Entscheidungspraxis zum Kirchenasyl

Weitere Verschärfungen beim Kirchenasyl und obergerichtliche Rechtsprechung

Von Lea Hupke und Johanna Mantel, Informationsverbund Asyl und Migration, Berlin

Das jahrzehntelang weitgehend akzeptierte Kirchenasyl wird durch verschärftes behördliches Vorgehen immer mehr erschwert. In einigen Fällen wurde strafrechtlich gegen Beteiligte vorgegangen. Das BAMF nimmt zudem bei den im Kirchenasyl überwiegenden »Dublin-Fällen« kaum noch Härtefälle an und betrachtet Betroffene als »flüchtig«. Dies widerspricht allerdings aktueller obergerichtlicher Rechtsprechung, die wir nachfolgend zusammenfassen.

Durch das Kirchenasyl werden Schutzsuchende für einen befristeten Zeitraum in kirchlichen Räumen aufgenommen, um eine drohende Abschiebung zu verhindern. Ziel ist es, als oftmals letztes Mittel, in Härtefällen eine sorgfältige Überprüfung zu ermöglichen. Das Kirchenasyl entstand aus einer jahrhundertealten Tradition, wurde ab den 1980ern zu einer Praxis entwickelt und wird in der Regel von Behörden respektiert, indem auf die Durchsetzung der Abschiebung verzichtet wird. In jüngster Vergangenheit aber zeichnet sich ein verschärftes staatliches Vorgehen gegen dieses Schutzinstrument ab.

Bei einem Großteil der Kirchenasyle handelt es sich um sogenannte Dublin-Fälle, also Fälle, in denen das BAMF festgestellt hat, dass ein anderer europäischer Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. So handelte es sich nach Angaben der Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Asyl in der Kirche Ende Oktober 2019 in 417 von 441 laufenden Kirchenasyle um Dublin-Fälle.¹ Die betroffenen Asylsuchenden machen überwiegend geltend, dass ihnen in dem anderen europäischen Staat eine menschenrechtswidrige Behandlung droht. Daher wird mit dem Kirchenasyl in diesen Fällen das Ziel verfolgt, eine erneute Überprüfung der Dublin-Entscheidung zu erreichen. Hierfür können die Kirchen beim BAMF ein sogenanntes Härtefalldossier vorlegen.

Aktuell vorliegende Zahlen zum Kirchenasyl zeigen, dass Entscheidungen des BAMF über die eingereichten Härtefalldossiers nur noch in seltensten Fällen positiv ausfallen. Bleiben Betroffene trotz Ablehnung des Dossiers in kirchlicher Obhut, geht das BAMF regelmäßig davon aus, dass sie »flüchtig« sind und verlängert die Überstellungsfrist auf 18 Monate.

Bereits im August 2018 wurden die Verfahrensregeln zum Kirchenasyl durch einen Beschluss der Innenministerkonferenz erheblich verschärft und somit die Gewährung von Kirchenasyl erschwert. Hierbei wurde es dem

BAMF vereinfacht, die Überstellungsfrist bei Verstoß gegen die Verfahrensregeln zu verlängern. Dies soll unter anderem dann geschehen, wenn über das eingereichte Härtefalldossier negativ entschieden wird und die Betroffenen das Kirchenasyl dann nicht innerhalb von drei Tagen verlassen.²

BAMF lehnt Kirchenasyl-Fälle weitestgehend ab

Nunmehr geht auch aus einer Auskunft der Bundesregierung hervor, dass von Januar bis August 2019 lediglich in fünf von knapp 300 entschiedenen Kirchenasyl-Fällen vom BAMF eine positive Entscheidung getroffen wurde.³ In den Jahren 2015 und 2016 bewertete das BAMF laut BAG Asyl in der Kirche noch 80 % der Dossiers positiv und übernahm Betroffene in das Asylverfahren. Ab Mai 2016 sei diese Quote nach einem Zuständigkeitswechsel im BAMF auf 20 % gefallen, 2018 lag die Quote bei etwa 12%.⁴

Zugleich ist die Zahl der Fälle, in denen das BAMF sein in der Dublin-Verordnung vorgesehenes Selbsteintrittsrecht ausübt, ab April 2019 drastisch eingebrochen: Gegenüber dem ersten Quartal 2019 ging die Zahl der Selbsteintritte um mehr als zwei Drittel zurück, wobei auch schon vorher ein steter Rückgang zu verzeichnen war. Diese Entwicklung stellt die Rechtfertigung des BAMF für vermehrte Kirchenasyl-Ablehnungen infrage, wonach es von Amts wegen alle humanitären Fälle erkennen und vom Selbsteintrittsrecht Gebrauch machen würde.

Die BAG Asyl in der Kirche bemängelt die verschärfte Entscheidungspraxis des BAMF in einem Offenen Brief an Bundesinnenminister Seehofer.⁵ Selbst Personen, die hoch suizidal oder Opfer von Menschenhandel seien oder demente ältere Menschen mit nahen Angehörigen in Deutschland würden nicht mehr als Härtefälle anerkannt.

Rechtsprechung: Personen im Kirchenasyl sind nicht »flüchtig«

Die einschneidend verschärfte BAMF-Entscheidungspraxis führt dazu, dass das BAMF Betroffene zum Großteil als »flüchtig« betrachtet, wenn sie nach Dossier-Ablehnung in kirchlicher Obhut bleiben. Dieses Vorgehen widerspricht sowohl der Rechtsprechung der meisten

¹ Aktuelle Zahlen: Kirchenasyle bundesweit, Stand 28.10.2019, abrufbar auf www.kirchenasyl.de.

² Vgl. asyl.net, Meldung vom 13.8.2018: Hinweise zu verschärften Verfahrensregeln beim Kirchenasyl.

³ Antwort der Bundesregierung vom 27.9.2019 auf eine Kleine Anfrage der Linkspartei, BT-Drs. 19/12800.

⁴ Antwort der Bundesregierung vom 6.6.2019 auf eine Kleine Anfrage der Linkspartei, BT-Drs. 19/10737.

⁵ Update zum offenen Brief an Innenminister Seehofer, 18.9.2019, abrufbar auf www.kirchenasyl.de/portfolio/update-zum-offenen-brief-an-innenminister-seehofer.

Verwaltungsgerichte als auch den uns vorliegenden obergerichtlichen Entscheidungen.⁶

In Dublin-Verfahren muss das BAMF bei Zuständigkeit eines anderen Staats die betroffene Person innerhalb von sechs Monaten nach dessen Zustimmung überstellen. Ansonsten wird Deutschland für das Asylverfahren zuständig. Nur wenn die asylsuchende Person »flüchtig« ist, kann die Frist nach Art. 29 Abs. 2 S. 2 Dublin-III-VO auf bis zu 18 Monate verlängert werden.

Bereits vor der Verschärfung der Verfahrensregeln hatte der VGH Bayern entschieden, dass Personen im Kirchenasyl nicht als »flüchtig« i. S. d. Dublin-Verordnung eingestuft werden können, wenn ihr Aufenthaltsort dem BAMF bekannt ist.⁷ Dieser Ansicht schließen sich nunmehr auch das OVG Niedersachsen, der VGH Baden-Württemberg, das OVG Nordrhein-Westfalen, der VGH Hessen sowie das OVG Bremen an.⁸

Das Hauptargument der Gerichte ist dabei, dass Personen nicht als »flüchtig« gelten können, wenn sie, wie im »offenen« Kirchenasyl üblich, den zuständigen Behörden ihre Adresse mitgeteilt haben. Es könne nicht allein auf die Absicht der Betroffenen, sich der Dublin-Überstellung zu entziehen, abgestellt werden, denn in diesen Fällen fehle es an der erforderlichen Kausalität zwischen der »Entziehung« und der Nichtdurchführbarkeit der Überstellung. Selbst wenn davon ausgegangen werde, dass die betroffenen Personen sich wissentlich einer Überstellung entziehen würden, scheitere der Überstellungsversuch daran, dass die Behörden das rechtlich nicht normierte Kirchenasyl respektierten. Das OVG Schleswig-Holstein hatte dazu bereits im März 2018 angemerkt, dass die Behörden weder rechtlich noch tatsächlich daran gehindert seien, sich im Kirchenasyl befindende Personen zu überstellen und dazu gegebenenfalls auch unmittelbaren Zwang anzuwenden, da weder der Kirchenraum hiervon ausgenommen sei noch ein dahingehendes Sonderrecht der Kirchen existiere.⁹

⁶ Vgl. asyl.net, Meldung vom 27.2.2019: Rechtsprechungsübersicht zum Kirchenasyl in Dublin-Fällen; siehe auch Gerichtsentscheidungen zur Überstellungsfrist bei www.kirchenasyl.de/portfolio/gerichtsurteile-gegen-die-verlaengerung-der-ueberstellungsfrist-auf-18-monate/.

⁷ VGH Bayern, Beschluss vom 16.5.2018 – 20 ZB 18.50011 – Asylmagazin 9/2018, S. 320 – asyl.net: M26421; vgl. asyl.net-Meldung vom 30.8.2019.

⁸ OVG Niedersachsen, Beschluss vom 25.7.2019 – 10 LA 155/19 – asyl.net: M27450; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 29.7.2019 – A 4 S 749/19 – asyl.net: M27496; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 29.8.2019 – 11 A 2874/19.A – asyl.net: M27574; VGH Hessen, Beschluss vom 12.09.2019 – 6 A 1495/19.Z.A – asyl.net: M27649; OVG Bremen, Beschluss vom 18.9.2019 – 1 LA 125/19 – asyl.net: M27665.

⁹ OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 23.3.2018 – 1 LA 7/18 – asyl.net: M27677.

Neuerdings strafrechtliche Verfolgung bei Kirchenasyl

Über die geänderte BAMF-Praxis hinaus macht auch das neuerliche strafrechtliche Vorgehen von Ermittlungsbehörden in Kirchenasyl-Fällen deutlich, dass das jahrzehntelang akzeptierte Instrument des humanitären Schutzes nunmehr staatlicherseits infrage gestellt wird. So wurden neuerdings Fälle aus Rheinland-Pfalz und Bayern bekannt, in denen Geistliche wegen der Gewährung von Kirchenasyl strafrechtlich verfolgt wurden. Es wurden etwa ihre Diensträume durchsucht oder Strafbefehle verhängt.¹⁰

In den uns vorliegenden Entscheidungen gehen Gerichte davon aus, dass die sich im Kirchenasyl befindlichen Personen sich wegen »unerlaubten Aufenthalts« nach § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG strafbar machen. So befand das rheinland-pfälzische LG Bad Kreuznach, dass eine vollziehbar ausreisepflichtige Person im Kirchenasyl, jedenfalls nach Ablehnung des eingereichten Härtefalldossiers durch das BAMF und unterbliebener »Selbstgestaltung«, diesen Straftatbestand erfülle.¹¹ Schon 2018 entschied das OLG München, dass die Strafbarkeit nicht durch den Eintritt in das Kirchenasyl entfalle und der behördliche Verzicht auf eine Abschiebung keine Duldung begründe.¹²

Bezüglich der Gewährung des Kirchenasyls sei aber keine strafbare Beihilfehandlung gegeben, so das LG Bad Kreuznach. Die Beherbergung einer ausreisepflichtigen Person in den Räumen der Kirchengemeinde sei keine strafrechtlich relevante Handlung, denn auch in diesem Fall scheitere eine Überstellung nicht am Verhalten der das Kirchenasyl gewährenden Person, sondern an der staatlichen Entscheidung, keine Abschiebung durchzuführen – auch nach einer Ablehnung des Härtefalldossiers. Das OLG München hatte demgegenüber die Gewährung von Kirchenasyl als tatbestandsmäßig und rechtswidrig begangene Beihilfehandlung bezeichnet, seine Auffassung aber nicht näher begründet, da diese Rechtsfrage in dem Fall nicht entscheidungserheblich war.

Laut Medienberichten wurde in einem weiteren Fall ein Verfahren gegen einen evangelischen Pfarrer wegen der Gewährung von Kirchenasyl vom Amtsgericht Sonthofen eingestellt.¹³ Es begründete dies mit dem Vorliegen lediglich geringer Schuld; der Pfarrer musste eine Geldbuße an eine gemeinnützige Organisation zahlen. Auch das Verfahren gegen die sich im Kirchenasyl befindliche

¹⁰ Vgl. Die Zeit vom 31.7.2019: Das Kirchenasyl gerät unter Druck. Wird Barmherzigkeit jetzt strafbar?, abrufbar auf www.zeit.de/2019/32/kirchenasyl-abschiebung-barmherzigkeit-fluechtlinge-ullrich-gampert.

¹¹ LG Bad Kreuznach, Beschluss vom 5.4.2019 – 2 Qs 42/19 – Asylmagazin 8/2019, S. 327 f. – asyl.net: M27335.

¹² OLG München, Urteil vom 3.5.2018 – 4 OLG 13 Ss 54/18 – asyl.net: M26320.

¹³ Vgl. domradio, Artikel vom 18.9.2019: Kirchenasyl-Prozess gegen Pfarrer. Geldauflage statt Urteil, abrufbar auf www.domradio.de/themen/kirche-und-politik/2019-09-18/geldauflage-statt-urteil-kirchenasyl-prozess-gegen-pfarrer.

Person wurde wegen geringer Schuld unter der Auflage eingestellt, dass die Person gemeinnützige Arbeit leiste. In beiden Fällen waren den Betroffenen zuvor Strafbefehle zugegangen, gegen die sie aber Einspruch einlegten. Dem Strafbefehl des Pfarrers war bereits 2017 ein Ermittlungsverfahren wegen einer vorigen Gewährung von Kirchenasyl vorausgegangen, das aber von der Staatsanwaltschaft Kempten wegen geringer Schuld eingestellt wurde.

Den Einstellungen kann allerdings keine gerichtliche Entscheidung über die Schuld der Betroffenen oder über die Begehung einer Straftat entnommen werden. Denn Sinn und Zweck der Vorschriften zur Einstellung eines Strafverfahrens wegen geringer Schuld nach §§ 153 und 153a StPO ist die Entlastung der Strafverfolgungsbehörden. Einer solchen Einstellung liegt aber kein Schuldbekenntnis zugrunde, vielmehr verlangt das Gesetz lediglich eine »hypothetische Schuldbeurteilung«. Wird ein Strafverfahren also nach diesen Vorschriften eingestellt, gilt die Unschuldsvermutung fort.¹⁴

Dass einerseits Personen im Kirchenasyl wegen der tatsächlichen Vollstreckungsmöglichkeit des Staates von den Gerichten nicht als »flüchtig« betrachtet werden, andererseits der Kirchengewalt aber strafrechtlich angelastet wird, erscheint widersprüchlich.¹⁵ Der Straftatbestand des »unerlaubten Aufenthalts« liegt nicht vor, wenn eine ausreisepflichtige Person geduldet wird. Die Duldung verleiht Personen, deren Aufenthalt weder legalisiert noch beendet werden soll, einen rechtlichen Status.¹⁶ Es wird teilweise vertreten, dass Personen im Kirchenasyl, von deren Abschiebung abgesehen wird, einen Anspruch auf Erteilung einer Duldung haben.¹⁷

Das Bundesverfassungsgericht entschied bereits 2003, dass eine Duldung zu erteilen ist, wenn sich herausstellt, dass die Abschiebung nicht ohne Verzögerung durchgeführt werden kann oder der Zeitpunkt der Abschiebung ungewiss bleibt. Dies gelte unabhängig davon, ob die Betroffenen die Unmöglichkeit der Abschiebung zu verantworten haben oder nicht. Bei einem Anspruch auf eine Duldung liege dann auch kein strafrechtlich sanktionierbarer »unerlaubter Aufenthalt« vor.¹⁸ Auch das Bundesverwaltungsgericht entschied, dass die tatsächliche Hinnahme eines Aufenthalts außerhalb der förmlichen Duldung, ohne dass die Vollstreckung der Ausreisepflicht betrieben wird, gesetzlich nicht vorgesehen ist.¹⁹ Wenn die Behörden beim Kirchenasyl also bewusst davon absehen, Betroffene abzuschicken, obwohl sie ihren Aufenthalts-

ort kennen und auch rechtlich eine Zugriffsmöglichkeit haben, kann dies als faktische Duldung gewertet werden. Hiernach würden weder Personen im Kirchenasyl noch Personen, die dieses gewähren, strafbare Handlungen vornehmen.

Fazit

Das sich immer weiter verschärfende behördliche Vorgehen gegenüber dem Kirchenasyl droht dieses jahrzehntelang akzeptierte Schutzinstrument auszuhöhlen. Zwar scheint in der Rechtsprechung weitgehende Einigkeit darüber zu bestehen, dass Schutzsuchende im »offenen« Kirchenasyl nicht »flüchtig« sind und daher auch die Verlängerung der Überstellungsfrist unrechtmäßig ist. Dennoch hält das BAMF an dieser Praxis fest. Hiergegen müssen Betroffene erst Rechtsmittel einlegen. Wenn Betroffene sich gegen die BAMF-Entscheidung zunächst nicht zur Wehr setzen, bedeutet dies, dass sie faktisch länger im Kirchenasyl ausharren müssen oder dieses vorzeitig verlassen und sich somit dem Risiko einer Abschiebung aussetzen.

Diese Vermutung wird durch aktuelle Zahlen bestätigt. So geht aus einer Auskunft des Bundesinnenministeriums hervor, dass noch im Juli 2018 die Anzahl der gemeldeten Kirchenasylfällen in Dublin-Verfahren 204 betrug, während sie nach dem Beschluss der Innenministerkonferenz zu den verschärften Verfahrensregelungen im August 2018 abrupt auf 57 Fälle sank und danach fortlaufend viel niedriger als vorher blieb.²⁰ Auch die Praxis der Strafverfolgungsbehörden kann dazu führen, dass Kirchengemeinden aus Sorge vor strafrechtlichen Konsequenzen davon absehen, Kirchenasyl zu gewähren, selbst wenn Gerichte entscheiden, dass es sich dabei nicht um strafrechtlich sanktionierbares Verhalten der Geistlichen handelt. Das Verhalten der Behörden kann somit als Tendenz gewertet werden, das Schutzinstrument des Kirchenasyls zukünftig für alle Beteiligten zu erschweren.

¹⁴ BVerfG, Beschluss vom 29.5.1990 – 2 BvR 254/88, 2 BvR 1343/88.

¹⁵ Vgl. Hao-Hao Wu, Strafbarkeit des illegalen Aufenthalts im Kirchenasyl während des Dublin-Verfahrens, InfAusLR 7/8 2018, 249.

¹⁶ Vgl. Sebastian Röder, in: Beck'scher Online-Kommentar Migrations- und Integrationsrecht (BeckOK MigR), 2. Edition, 1.1.2020, AufenthG § 60a Rn. 3.

¹⁷ Vgl. Peter Fahlbusch, in: Nomos-Kommentar Ausländerrecht (NK-AusLR), 2. Auflage 2016, AufenthG § 95 Rn. 64.

¹⁸ BVerfG, Beschluss vom 6.3.2003 – 2 BvR 397/02 – asyl.net: M3339.

¹⁹ BVerwG, Urteil vom 21.3.2000 – BVerwG I C 23.99 – asyl.net: R4845.

²⁰ Vgl. Antwort des Bundesinnenministeriums vom 20.2.2019 auf schriftliche Fragen der Abgeordneten Luise Amtsberg; Migazin vom 6.3.2019: Politischer Druck. Zahl der Kirchenasyle stark zurückgegangen, abrufbar auf www.migazin.de/2019/03/06/druck-zeigt-wirkung-zahl-der-kirchenasyle-stark-zurueckgegangen.

Unsere Angebote

Asylmagazin – Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht



- Beiträge aus der Beratungspraxis und zu Rechtsfragen
- Themenschwerpunkte und Beilagen
- Rechtsprechung
- Länderinformationen
- Nachrichten, Literaturhinweise

Bestellung bei www.ariadne.de unter »engagiert!«



www.asyl.net

- Rechtsprechungsdatenbank und »Dublin-Entscheidungen«
- Themenseiten
- Auswahl von Länderinformationen
- Beiträge aus dem Asylmagazin
- Publikationen und Stellungnahmen
- Newsletter



familie.asyl.net

Das Informationsportal zum Familiennachzug zu Asylsuchenden und Schutzberechtigten.

- Nachzug von außerhalb Europas
- »Dublin-Familienzusammenführung«
- Laufend aktualisierte Fachinformationen



www.fluechtlingshelfer.info

Informationen für die ehrenamtliche Unterstützung von Flüchtlingen:

- Arbeitshilfen
- Themenübersichten
- Projekte
- Links und Adressen



adressen.asyl.net

Adressdatenbank mit

- Beratungsstellen im Bereich Flucht und Migration sowie weiteren Rechtsgebieten (dt./engl.)
- Weitere Adressen und Links



Aktuelle Publikationen

Arbeitshilfen und Übersichten zu Themen der Beratungspraxis. Abrufbar bei asyl.net unter »Publikationen«



www.ecoi.net

Die Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern und Drittstaaten.

Der Informationsverbund Asyl und Migration ist Partner von ecoi.net, das von der Forschungsstelle ACCORD beim Österreichischen Roten Kreuz koordiniert wird.